

# Auslandschweizertag Sion 1962

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1962)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vorschlag für den Inhalt eines Bundesgesetzes über die Ausübung der politischen Rechte durch Auslandschweizer während ihres Aufenthaltes in der Schweiz (Entwurf vom 24.8.1962)

---

Art. 1

Die im Ausland wohnenden Schweizerbürger können während ihres Aufenthaltes in der Schweiz an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen unter den folgenden Bedingungen und im nachstehend gezeichneten Rahmen die gleichen politischen Rechte ausüben wie die Schweizerbürger, die ihren Wohnsitz im Inland haben.

Art. 2

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für diejenigen Schweizerbürger, die ihr Domizil im Ausland besitzen, das 20. Altersjahr zurückgelegt, sich beim zuständigen schweizerischen Konsulat ordnungsgemäss immatrikuliert haben und nach dessen Kenntnis in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen.

Am Abstimmungstag haben sie sich in der Schweiz aufzuhalten, und melden sich vor dem Urnengang in einem Auslandschweizerstimmbüro und hinterlegen dort einen gültigen Schweizerpass, den sie nach Schliessung der Urnen am Abstimmungssonntag wieder zurückziehen können. Gleichzeitig mit dem Schweizerpass ist dem Stimmbüro eine vom zuständigen schweizerischen Konsulat vor der Abreise ausgestellte Erklärung einzureichen, die bestätigt, dass der Inhaber des Passes auf dem Konsulat ordnungsgemäss immatrikuliert und in dessen Konsularbezirk niedergelassen und nach Kenntnis des Konsulats im Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist.

Sind die vorstehenden Bedingungen erfüllt, so erhalten die Auslandschweizer das Stimmmaterial ausgehändigt. Die Stimmzettel werden von den Stimmbüros in verschlossenen Couverts an die entsprechenden Heimatkantone weitergeleitet.

Art. 3

Während des schweizerischen Militärdienstes können die Auslandschweizer an allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Sie üben ihre politischen Rechte hingegen nicht in den vorgenannten Stimmbüros aus, sondern auf dem Korrespondenzweg durch Vermittlung der schweizerischen Bundeskanzlei. Ihre Stimmzettel werden von der Bundeskanzlei in verschlossenen Couverts an die entsprechenden Heimatkantone weitergeleitet.

Art. 4

Die Unterzeichnung von Volksinitiativen und Referendumsbegehren fällt nicht unter dieses Gesetz.

Art. 5

Für die Ständeratswahl kommen nicht die vorstehenden Bestimmungen, sondern das kantonale Recht zur Anwendung.

Art. 6

Das Bundesgesetz über die Stimmabgabe bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen von 19.7.1872 findet auf die Auslandschweizer sinngemässe Anwendung.